

## **Textliche Festsetzungen**

### **Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorhausen / Falkenberg" (i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.03.2006)**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorhausen / Falkenberg" behalten auch für den Bebauungsplan Nr. 94 "Moorhausen / Falkenberg" - 3. Änderung - ihre Gültigkeit, soweit sie nicht nachfolgend zeichnerisch geändert werden.

### **Bodendenkmale**

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz als untere Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.